|  |  |
| --- | --- |
|  | **Musterreglement**  **über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde** |

|  |  |
| --- | --- |
|  | *Die Burgergemeinde* *,* |
|  | gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 1 ff. des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel       des Organisationsreglements der Burgergemeinde |
|  | auf Antrag des Burgerrates, |
|  | *beschliesst:* |

|  |  |
| --- | --- |
|  | **I. Allgemeines** |
| Grundsätzliches | **Art. 1** 1Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat. |
|  | 2  Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:  a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)  b. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)  c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)  d. Gemeindegesetz (GG)  e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)  f. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV) |
| Zuständigkeit | **Art. 2** Über ein Gesuch um Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts sowie ehrenhalber Einburgerung entscheidet die Burgergemeinde- versammlung auf Antrag des Burgerrates oder der Burgerrat. |
| Schweigepflicht | **Art. 3** Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Burgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht. |
|  | **II. Erwerb des Burgerrechts** |
| Von Gesetzes wegen | **Art. 4** Das Burgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 161, 259, 267a und 271 ZGB), des BüG (Art. 1, 4 und 7 BüG) sowie des KBüG (Art. 5 KBüG). |
| Durch Beschluss | **Art. 5** Das Burgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erworben in Form der  a. Erteilung des Burgerrechts an Gesuchstellende, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;  b. Zusicherung des Burgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts;  c. Erteilung des Ehrenburgerrechts an Personen, die sich um die Burgergemeinde besonders verdient gemacht haben. |
| Erleichterte Voraussetzungen | **Art. 6** Ehegatten, die das Burgerrecht durch Heirat nicht erworben haben, können unter erleichterten Voraussetzungen eingeburgert werden. Auf die Erfordernisse gemäss Art. 11, 12 und 14 kann nach Ermessen des Burgerrates teilweise verzichtet werden. |
| Eintreten / Rechtsanspruch | **Art. 7** 1Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass  a. die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind oder  b. eine enge Verbundenheit zur Burgergemeinde besteht. |
|  | 2Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen. |
|  | 3Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten. |
| Familienangehörige | **Art. 8** 1Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingeburgert. |
|  | 2Die Einburgerung eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden. |
| Bürgerrecht der Einwohnergemeinde | **Art. 9** Das Burgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein. |
|  | **III. Voraussetzungen** |
| Allgemeines | **Art. 10**  Bedingung für den Erwerb des Burgerrechts ist die Erfüllung der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung verlangten Voraussetzungen. |
| Persönliche Erfordernisse | **Art. 11** 1Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich:  a. ein ununterbrochener Wohnsitz in der Burgergemeinde von mindestens zweijähriger Dauer;  b. ein guter Leumund;  c. die Handlungsfähigkeit. Minderjährige können das Gesuch um Einburgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen;  d. die Übereinstimmung mit dem Leitbild der Burgergemeinde. |
|  | 2Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a nicht, so können sie in das Burgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Burgergemeinde nachweisen; dies zum Beispiel durch:  a. langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Burgergemeinde;  b. familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Burgerinnen oder Burgern;  c. besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde;  d. langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Burgergemeinde. |
| Wirtschaftliche Verhältnisse | **Art. 12** Die Gesuchstellenden sollen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. |
|  | **IV. Verfahren** |
| Gesuch | **Art. 13** 1Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem offiziellen kantonalen Formular einzureichen. Die in Art. 14 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen. |
|  | 2Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenburgerrechts wird durch den Burgerrat gestellt. |
| Unterlagen | **Art. 14** 1Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:  a. Wohnsitzbescheinigung;  b. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);  c. Auszug aus dem Zentralstrafregister;  d. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind;  e. Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern. |
|  | 2Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen. |
| Prüfung | **Art. 15** 1Der Burgerrat prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde, die sich mit dem Einburgerungsgesuch befasst, alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen. |
|  | 2Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einburgerungsgespräch. |
|  | 3Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VRPG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Rechtshilfebegehrens. |
|  | 4Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekantgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht. |
| Würdigung und Antrag | **Art. 16** 1Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Aufnahmekriterien. |
|  | 2Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einburgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind. |
|  | 3Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünscht. |
| Beschluss | **Art. 17** 1Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der gesuchstellenden Person zu eröffnen. |
|  | 2Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Burgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert. |
| Weiterleitung des Gesuches | **Art. 18** 1Ist das Burgerrecht zugesichert oder erteilt worden, wird das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt. |
|  | 2Die Burgergemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und allfällige Gebühren auf Stufe Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Burgerrecht zugesichert bzw. erteilt oder rechtskräftig abgewiesen worden ist. |
|  | 3Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind. |
|  | 4Die Burgergemeinden haben die für die gutgeheissenen Gesuche anfallenden und einkassierten Gebühren auf Stufe Kanton mindestens einmal jährlich auf Jahresende an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern weiterzuleiten. |
|  | 5Werden im Fall der ehrenhalben Einburgerung kantonale Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Burgergemeinde. |
|  | **V. Einkaufssumme** |
| Grundlagen | **Art. 19** 1Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufssumme. Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Burgerrecht beträgt für Ehepaare      %, für Einzelpersonen      % vom Einkommen gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens Fr.      , maximal Fr.      . |
|  | 2Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Burgergemeinde zu betrachten. |
|  | 3Bei Bewerbungen gemäss Art. 6 wird keine Einkaufssumme erhoben. |
|  | 4Erstreckt sich das Gesuch auf minderjährige Kinder, entrichten diese keine Einkaufssumme, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden. |
|  | 5Mitarbeitende der Burgergemeinde bezahlen eine reduzierte Einkaufssumme unter Berücksichtigung einer Reduktion von      % pro Dienstjahr. |
| Verwendung | **Art. 20** Die Einkaufssummen werden dem Stipendienfonds oder Armengut oder zugewiesen. |
|  | **VI. Vollzug der Aufnahme** |
| Bezahlung | **Art. 21** Mit der Eröffnung der Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und allfällige kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. |
| Inkrafttreten des Burgerrechts | **Art. 22** Das Burgerrecht tritt nach Bezahlung der Einkaufssumme an die Burgergemeinde rückwirkend in Kraft:  a. bei der Aufnahme auf dem Weg der Erteilung mit dem rechtskräftigen Einburgerungsbeschluss der Burgergemeindeversammlung/Burgerrates;  b. bei der Aufnahme auf dem Weg der Zusicherung mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. |
| Eröffnung | **Art. 23** 1Sobald die Einburgerungsunterlagen vom Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern eingetroffen sind, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet. |
|  | 2Die Burgergemeinde fertigt die Einburgerungsurkunde aus und überreicht sie den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern. |
| Registrierung | **Art. 24** 1Die Erteilung des Burgerrechts ist dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zu melden. Dies sorgt für die Eintragung im Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Burgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Infostar durch das Zivilstandsamt gemeldet wird. |
|  | 2Das Zivilstandsamt stellt den Heimatschein aus. |
| Archivierung  der Akten | **Art. 25** 1Die Einburgerungsakten werden von der Burgergemeinde archiviert, deren Burgerrecht die Person erworben hat. |
|  | 2Sie werden während mindestens fünfzig Jahren aufbewahrt. |
|  | **VII. Verlust des Burgerrechts** |
| Von Gesetzes wegen | **Art. 26** 1Das Burgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:  a. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 8 ff. BüG);  b. durch Erwerb eines andern Bürgerrechts, sofern nicht binnen eines Monats eine entsprechende Erklärung abgegeben wird (Art. 3 KBüG);  c. bei minderjährigen Kindern durch Miteinbezug in die Einbürgerung eines Elternteils, wenn dieser das Burgerrecht nicht beibehält (Art. 4 KBüG);  d. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 5 KBüG). |
| Durch Beschluss | 2Das Burgerrecht geht verloren:  a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 41 BüG);  b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BüG);  c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BüG);  d. mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht oder dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde (Art. 17 KBüG);  e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 19 Abs. 2 KBüG). |
|  | **VIII. Ehrenburgerrecht** |
|  | **Art. 27** 1Wer sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingeburgert werden. Die Erteilung des Ehrenburgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenburgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird. |
|  | 2Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenburgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen. |
|  | **IX. Schlussbestimmungen** |
| Inkrafttreten | **Art. 28** 1Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom       beschlossen worden. |
|  | 2Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. |
| Aufhebung  bisherigen Rechts | **Art. 29** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht vom      , aufgehoben. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Im Namen der Burgergemeinde | |
|  | Die Präsidentin/Der Präsident: | Die Burgerschreiberin/Der Burgerschreiber: |
|  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Auflagezeugnis** |
|  | Die/Der unterzeichnende Burgerschreiberin/Burgerschreiber der Burgergemeinde       bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom       bis       [dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgergemeindeschreiberei       öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert. |